

Stellungnahme zum Gesetzentwurf des des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Grundsätzlich ist es eine Zumutung, von den Interessenverbänden eine Stellungnahme innerhalb von 48 Stunden zu verlangen, die zum Teil wie wir ohne Stellen und neben unseren beruflichen Verpflichtungen im Ehrenamt diese Arbeit durchführen müssen!

Wir behalten uns vor, diesen Text, der unter größtem Zeitdruck entstanden ist, weiter zu ergänzen, zu bearbeiten und zu ändern.

An dem Gesetzentwurf ist zu **begrüßen**, dass

- mit dem Übernehmen des Offenbarungsverbots aus dem bisherigen TSG nun auch für Inter* ein gleicher Schutz möglich gemacht wird;
- statt von “Varianten der Geschlechtsentwicklung” der nicht im medizinischen Kontext gebräuchliche, von Inter*-Verbänden bevorzugte Begriff “angeborene Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale” neben dem Begriff “Intergeschlechtlichkeit” im Gesetzentwurf verwendet wird. Hiermit wird eine Begrifflichkeit eingeführt, die in der internationalen menschenrechtsbasierten Inter*Bewegung entwickelt wurde und die entpathologisierend ist. Dieser Begriff umfasst, frei von einer medizinisch-diagnostischen Definition, auch inter* Körperlichkeiten, die nicht unter dem Störungsbegriff der Medizin fallen. Also öffnet dies aus unserer Sicht auch Menschen, für deren angeborene Variation der Geschlechtsmerkmale keine Diagnose existiert, den Zugang zur Personenstandsänderung.

Kritikpunkte

Änderung statt Wahl des Geschlechtseintrags

Erneut wird mit dem Gesetzentwurf auf die “Änderung des Geschlechtseintrags” abgestellt, statt generell eine **selbstbestimmte** “Wahl des Geschlechtseintrags” (inklusive das Offenlassen des Geschlechtseintrags) für alle Menschen zu eröffnen, unabhängig davon, ob sie Inter*, Trans* oder anders identifiziert sind. Durch diese Konstruktion bedingt werden unnötige Verfahrenshürden aufgebaut, welche entsprechende Kosten verursachen.

Ungleichbehandlung von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Menschen

Für transgeschlechtliche und intergeschlechtliche Menschen werden jeweils unterschiedliche Hürden für eine Änderung des Geschlechtseintrags bezüglich der damit verbundenen Vornamensänderung aufgebaut. Was rechtfertigt diese Ungleichbehandlung? In der Gesetzesbegründung steht dazu nichts, aber indirekt wird deutlich, dass auf der einen Seite transgeschlechtlichen Personen eine Beratung aufgezwungen und aberkannt wird, dass sie selbstbestimmt über ihren Geschlechtseintrag entscheiden könnten. Dort wird ausgeführt, dass Trans* “vor falschen oder übereilten Schritten geschützt werden [sollen] und die valide Feststellung des dauerhaften und ernsthaften Wunsches der Betroffenen in ihrer konkreten Ausgestaltung nach einer Änderung ihres Geschlechtseintrags gewährleistet” werden solle (“Begründung”, B. Besonderer Teil, S. 23 f.) Auch heißt es dort, dass die Beratungslösung nach § 19 BGB dem “Schutz gegen etwaigen Missbrauch” dienen solle.

Bei Inter* dagegen wird zum Beispiel eine Vornamensänderung nur bei einer gleichzeitigen Personenstandsänderung möglich gemacht, eine deutliche Benachteiligung gegenüber der Regelung für Trans*menschen. (§ 18 Abs. 2 BGB).

Diese Ungleichbehandlung von Inter* und Trans* ist nicht nachvollziehbar.

“Selbstbestimmung und Achtung und Schutz der Menschenwürde” (2. Nachhaltigkeitsaspekte S. 18)

Von Selbstbestimmung kann kaum die Rede sein bei der weiteren Forderung nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder alternativ einer Eidesstattlichen Versicherung, geschweige denn dem Zwang zur Beratung durch die wohlmöglich gleichen Instanzen wie schon zu Zeiten des TSG für trans* Personen.

Zwar ist die Beratung für Inter* nicht verpflichtend, wir fragen uns jedoch, welche Berater*innen für intergeschlechtliche Personen und im Falle von Minderjährigen die Erziehungsberechtigten beraten sollen? Da die Beratungsinhalte laut Begründung zu §3 (Inhalt der Beratung) schon festgelegt und definiert sind, statt ergebnisoffen zu sein, fragen wir uns, ob hier Ärzt_innen aus dem “DSD - Bereich” gemeint sind, da explizit medizinische Beratung gefordert wird? Wo finden jene Inter* und ihre Angehörige Rat, die keine medizinische Beratung wollen, da sie retraumatisierend sein kann? Ist eine Psychosoziale Beratung erforderlich? Wir bitten um Klarstellung, welche Berater_innen als qualifiziert gelten und unter welchen Voraussetzungen!

Wie werden die Beratungsstrukturen von Inter* und Trans* einbezogen, die sich in jahrzehntelanger ehrenamtlicher communitybasierter und zum Teil qualifizierter Peerberatung herausgebildet haben?

Rechtsverhältnis der eingetragenen Person zu ihren oder zu angenommenen Kindern (§20 BGB Abs 2)

Erneut wird durch § 20 BGB Abs 2 gesetzlich festgeschrieben, dass sich sowohl für Inter* als auch Trans* nach Änderung des Geschlechtseintrags das "Rechtsverhältnis" zum Kind nicht verändert, womit zum Beispiel eine nach geändertem Geschlechtseintrag männliche (oder andere nicht-männliche) Person, die ein Kind geboren hat, weiterhin als "Mutter des Kindes" amtlich geführt wird. Zwar wird in der Gesetzesbegründung angedeutet, dass dieser Missstand bei der geplanten Reform des Abstammungsrechts behoben werden solle. Aber die undeutliche Formulierung lässt erahnen, dass der politische Wille dafür in der Regierung nicht einheitlich vorhanden ist. Somit stellt sich die Frage, warum der Abs 2 § 20 BGB überhaupt eingefügt wurde und Befürchtung ist angebracht, dass die bisherige untragbare Situation zementiert wird.

Keine Kostenübernahme für Beratungen nach § 1 GIBG durch Berater*innen, die nicht in einer nach § 5 GIBG zugelassenen Beratungsstelle arbeiten

Weil keine Kostenübernahme laut der Gesetzesbegründung (S. 30) für Berater*innen nach §2 GIBG Abs 3 vorgesehen ist, werden für den in § 1 GIBG formulierten Beratungsanspruch (auch für Inter*) die bisher bereits im Feld tätigen Peerberater*innen, die nicht die Qualifikationshürden nach §2 GIBG durch entsprechende Berufsausbildung erfüllen, wohl seltener als bislang in Anspruch genommen werden und damit schlechter gestellt als bisher schon. Dies ist ein massiver Angriff auf die in jahrelanger mühsamer Arbeit aufgebauten Beratungsstrukturen und die Kompetenz der Peer-Berater*innen.

Qualifikationshürden für Berater*innen für transgeschlechtliche Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen wollen (Pflichtberatung & Beratungsanspruch)

Es steht zu erwarten, dass ein Großteil der bisherigen Berater*innen der Peer-Beratungsstellen durch die in §2 GIBG Abs 2 formulierten Qualifikationserfordernisse, wonach das Vorliegen einer "ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Berufsqualifikation" verlangt wird, nicht für die nach § 4 GIBG Beratungen in Anspruch genommen werden können. Dies bedroht die in jahrelanger mühsamer Arbeit aufgebauten Beratungsstrukturen der Peer-Berater*innen und missachtet ihre Kompetenz.

Klarstellung erforderlich

Vorlage einer “ärztlichen Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung” für Änderung des Geschlechtseintrags bei intergeschlechtlichen Menschen

Die für Inter* im Entwurf des § 18 des BGB in Abs 4 benannten Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechtseintrags muss bezüglich der dort angeführten “ärztlichen Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung” in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass a) die medizinische Behandlung gemäß § 27 SGB V Abs 1 auch diagnostische Untersuchungen umfasst, b) die ärztliche Behandlung gemäß § 27 SGB V Abs 1 Satz 1 auch psychotherapeutische Behandlung einschließt und c) diese Behandlung und damit die Bescheinigung auch lang zurückliegen kann.

Rechtsunsicherheit bei einer eidesstattlichen Versicherung

Bezüglich der alternativen eidesstattlichen Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen muss in der Begründung ausgeführt werden, dass Betroffene nicht für ihr möglicherweise fehlerhaftes Wissen haftbar gemacht werden dürfen.

§47 PStG – Berichtigung des Geschlechtseintrags

Bleibt mit dem Einführen des neuen Gesetzentwurfs nach §47 PStG – Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung die Möglichkeit der Berichtigung eines falschen Geschlechtseintrags (nach Vorlage medizinischer Unterlagen) bestehen?

Wir fordern weiterhin:

- **Keinen Geschlechtseintrag bei Geburt oder Geschlechtsregistrierung gänzlich abschaffen!**
- **Nur selbstbestimmte Geschlechtsregistrierung!**
- **Entschädigungen für vergangene Menschenrechtsverletzungen!**
- **Verbot uneingewilligter oder nicht vollständig informierter geschlechtsverändernder kosmetischer medizinischer Eingriffe, insbesondere an Kindern!**
- **Unser Geschlecht gehört uns – für die Akzeptanz und Gleichstellung aller Geschlechter!**

Weiterführende Informationen:

In diesem Jahr hat das **Europäische Parlament** mit seiner *Resolution zu den Rechten intergeschlechtlicher Menschen* noch einmal deutlich die Entpathologisierung und den Schutz von Inter* in den europäischen Staaten gefordert

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2019-0128+0+DOC+PDF+V0//DE>

Diese nimmt in Teilen die internationalen Forderungen intergeschlechtlicher Menschen auf, wie sie 2013 in der **Malta-Deklaration** formuliert wurden:

<https://oiigermany.org/oeffentliche-erklaerung-des-dritten-internationalen-intersex-forum/>

Ebenso siehe die 2017 erweiterten Yogyakarta-Prinzipien plus 10:

http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf